

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über das Versandverfahren zur Durchführung und
Vereinfachung des Versandverfahrens
vom 23. Juli 1990**

Inhalt

Titel I	Bestimmungen über die Vordrucke und ihre Verwendung im Rahmen des Versandverfahrens
	Kapitel I Vordrucke
	Kapitel II Verwendung der Vordrucke
Titel Ia	Bestimmungen, die für Waren gelten, die der Bestimmungszollstelle nicht gestellt werden
Titel II	Sicherheitsleistung
Titel III	Verwendung der Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren
Titel IV	Vereinfachungsmaßnahmen
	Kapitel I Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr
I	Kapitel II Vereinfachung der Förmlichkeiten bei den Abgangs- und den Bestimmungszollstellen
	Kapitel III Vereinfachung der Förmlichkeiten für bestimmte Waren
Titel V	Bestimmungen über das Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren, die nicht im internen Versandverfahren befördert werden
	Kapitel I Ausstellung und Verwendung des Versandpapiere
	Kapitel II Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Ausstellung des Versandpapiere
Titel VI	Schlußbestimmungen
Anhänge	
Anhang I	Ladeliste
Anhang II	Grenzübergangsschein
Anhang III	Eingangsbescheinigung
Anhang IV	Bürgschaftsbescheinigung
Anhang V	Sicherheitstitel
Anhang VI	Gelber Klebezettel
Anhang VII	Liste der Waren, bei deren Versand eine Erhöhung des Betrages der Pauschalbürgschaft in Betracht kommen kann
Anhang VIII	Aufkleber (Artikel 33 und 50)
Anhang IX	Sonderstempel
Anhang X	Befreiung von der Sicherheitsleistung - Verpflichtungserklärung
Anhang XI	Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung
Anhang XII	Liste der Waren, die mit einem erhöhten Risiko behaftet sind und für die die Befreiung von der Sicherheitsleistung keine Anwendung findet

Titel I

**Bestimmungen über die Vordrucke und ihre Verwendung
im Rahmen des Versandverfahrens**

Kapitel I
Vordrucke

Aufzählung der Vordrucke

§ 1

(1) Die Vordrucke für die Anmeldung zum Versandverfahren müssen den Mustern in den Anhängen I bis IV zu der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu verwendenden Anmeldevordrucks entsprechen.

*

Die Anmeldungen sind nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu verwendenden Anmeldevordrucks und der §§ 3 und 4 zu erstellen. Sie werden entsprechend der Verordnung über das Versandverfahren sowie gegebenenfalls der Verordnung zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr verwendet.

(2) Im Rahmen der §§ 5 bis 9 und des § 85 dürfen als beschreibender Teil der Versandanmeldungen Ladelisten nach dem Muster im Anhang I verwendet werden.

Ihre Verwendung läßt die Verpflichtungen unberührt, die hinsichtlich der Förmlichkeiten bei der Versendung, der Ausfuhr oder bei einem Verfahren im Bestimmungsstaat sowie hinsichtlich der diesbezüglichen Vordrucke bestehen.

(3) Der Vordruck für den Grenzübergangsschein nach § 16 der Verordnung über das Versandverfahren muß dem Muster in Anhang II entsprechen.

(4) Der Vordruck für die Eingangsbescheinigung, mit der nachgewiesen wird, daß ein Versandpapier bei der Bestimmungszollstelle vorgelegt und zugleich die darin bezeichnete Warensendung gestellt worden ist, muß dem Muster im Anhang II entsprechen. Bei Versandscheinen kann jedoch das unten im Exemplar für den Rückschein im Versandverfahren enthaltene Muster verwendet werden. Die Eingangsbescheinigung wird entsprechend § 10 ausgestellt und verwendet.

(5) Der Vordruck für die Bürgschaftsbescheinigung nach § 24 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren muß dem Muster im Anhang IV entsprechend. Die Bürgschaftsbescheinigung wird entsprechend den §§ 12 bis 15 ausgestellt und verwendet.

(5a) Der Vordruck für die Befreiungsbescheinigung nach § 35 Absatz 4 der Verordnung über das Versandverfahren muß dem Muster in Anhang XI entsprechen. Die Befreiungsbescheinigung wird entsprechend § 19c ausgestellt und verwendet.

(6) Der Vordruck für den Sicherheitstitel im Rahmen der Pauschalbürgschaft muß dem Muster im Anhang V entsprechen. Die auf der Rückseite des Musters enthaltenen Angaben können auch auf den oberen Teil der Vorderseite vor die Angaben über den Aussteller gesetzt werden; die übrigen Textteile bleiben unverändert. Der Sicherheitstitel wird entsprechend den §§ 16 und 19 ausgestellt und verwendet.

(7) Das in § 1 Absatz 5 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichnete Papier, das als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren dient, die nicht im internen Versandverfahren befördert werden, wird auf einem dem Exemplar Nr. 4 des Vordruckmusters im Anhang I der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks oder dem Exemplar Nr. 4/5 des Vordruckmusters im Anhang II derselben Verordnung entsprechend Vordruck ausgestellt. Dieser Vordruck wird gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke entsprechend dem Exemplar Nr. 4 oder dem Exemplar Nr. 4/5 des Vordruckmusters in den Anhängen III und IV der genannten Verordnung ergänzt.

In den Fällen nach Artikel 1 Absatz 2 letzter Satz der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks wird dieser Vordruck durch einen oder mehrere Vordrucke entsprechend dem Exemplar Nr. 4 oder dem Exemplar Nr. 4/5 des Vordruckmusters in den Anhängen I und II der genannten Verordnung ergänzt.

Der Beteiligte hat im rechten Unterfeld des Feldes I des dem Exemplar Nr. 4 oder dem Exemplar Nr. 4/5 des Vordruckmusters in den Anhängen I und II zu der Verordnung zur Festlegung des Musters des im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verwendenden Anmeldevordrucks entsprechenden Vordrucks die Kurzbezeichnung T2 L einzutragen.